

[English](#) [Français](#) [Deutsch](#)[Rechtliches](#) (/?q=taxonomy/term/8)

Bremen schafft Sippenhaft ab

21.10.2011

Im Bremer Erlass e10-09-03 vom 17.9.2010 war eine Aufenthaltsgewährung für "gut integrierte" Jugendliche geregelt. Nachdem im Juli 2011 eine entsprechende Aufenthaltsgewährung auf Bundesebene eingeführt worden war ([§ 25a AufenthG \(http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25a.html\)](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25a.html)), hatte Innensenator Mäurer (SPD) den [Bremer Erlass ersetzt](#) (?q=node/19). Im neuen Erlass e11-07-01 vom 19.7.2011 war die neue Bundesgesetzgebung berücksichtigt, doch wollte Mäurer auch weiterhin auf zwei Ergänzungen nicht verzichten: Sippenhaft und Doppelbestrafung.

Jetzt überraschte Mäurer mit einem erneuten Erlass ([e11-10-01 vom 17.10.2011 \(http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/e11-10-01-%A7%2025%20AufenthG.pdf\)](http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/e11-10-01-%A7%2025%20AufenthG.pdf)), der den nur drei Monate alten Erlass ersetzt hat. Die neue Regelung verzichtet auf die bisher bestehende Sippenhaft: Ausgeschlossen waren Menschen, deren "Familienangehörige in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten sind".

Zurückgerudert ist Mäurer auch bei der Doppelbestrafung. Bisher galt: Wer vom Staat schon einmal bestraft wurde, war von der Aufenthaltsgewährung nach dem Erlass ausgeschlossen, wurde also noch einmal bestraft. Der neue Erlass fordert nun keine "Straffreiheit" mehr, nennt jedoch als Kriterium "strafrechtliche Vorbelastungen". Die Doppelbestrafung bleibt also erhalten. Noch dazu öffnet die schwammige Formulierung der Willkür seitens der Ausländerbehörde Tür und Tor.

[Impressum](#) • [Log In](#)

Erlass 11-10-01 vom 17.10.2011

§ 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Ziffer 25.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

Ein Ausreisehindernis kann auch vorliegen, wenn die Beendigung des Aufenthalts für den Ausländer unzumutbar ist, weil die soziale und wirtschaftliche Integration des Ausländers zu einer starken Verwurzelung im Bundesgebiet geführt hat. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung: Deutschkenntnisse des Ausländers, Familiensituation, Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, strafrechtliche Vorbelastungen. Die Beziehungen des Ausländers zu seinem Herkunftsstaat müssen im Hinblick auf Sprache, Familienangehörige, wirtschaftliche und soziale Integrationsmöglichkeiten nicht bzw. wenig ausgeprägt sein.

Die Regelung des § 25a AufenthG ist zu beachten.

Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sowie die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG wird verwiesen.

Die nach dieser Regelung getroffenen Entscheidungen sind statistisch zu erfassen.

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlass e11-07-01 vom 19. Juli 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieser Erlass wird befristet auf den 31. Oktober 2016.